

Ordnung des PhD Programms in Computer Science (PCS)

Verabschiedet vom Fakultätsrat der Mathematischen Fakultät am 2.9.2005

Das Promotionsprogramm in Computer Science der Mathematischen Fakultät trägt die internationalisierte Bezeichnung " PhD Programme in Computer Science" (Acronym: PCS). Es kann der Titel eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium), abgekürzt: Dr. rer. nat., oder als englischsprachiges Äquivalent der Titel des Philosophical Doctorate (scientific division), abgekürzt Ph.D., erworben werden.

§ 1 Zielsetzung und Gültigkeitsbereich

Das PCS setzt sich zum Ziel, die Promotionsausbildung in Kerninformatik durch verbindliche Standards auf hohem Niveau zu sichern.

Das PCS ist ein Promotionsprogramm des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (genannt GAUSS).

Es gilt die Gemeinsame Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Göttingen, in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Beteiligte Einrichtungen

Am PCS beteiligen sich Einrichtungen, die mit der Promotionsausbildung in Kerninformatik befasst sind. Weitere Einrichtungen können auf Antrag an den Vorstand in das PCS aufgenommen werden. Die Aufnahme in das PCS lässt die Beteiligung an anderen Promotionsprogrammen unberührt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Leiter oder die Leiterin einer Einrichtung den Austritt aus dem PCS schriftlich dem PCS-Vorstand mitteilt. Zum Zeitpunkt der Gründung gehören dem PCS folgende Einrichtungen an:

- Mathematische Fakultät
- Zentrum für Informatik

§ 3 Aufgaben

Das PCS hat folgende Aufgaben.

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Koordinierung von Studienangeboten der PCS-Einrichtungen
- Einrichtung und Pflege einer Datenbank mit relevanten Daten über Studienangebote, Promovierende, Promotionsthemen, Betreuerteams der PCS, Promotionsdauern etc.
- Koordination und Unterstützung von Forschungsprojekten in Schnittstellen und Anwendungen in der Informatik
- Einwerbung und Verwaltung von übergreifenden Drittmittelprojekten
- Unterstützung ihrer Mitglieder bei internationalen Kooperationen wie z.B. Doppelpromotionsabkommen

§ 4 Mitgliedschaft

Die prüfungsberechtigten Personen der beteiligten Einrichtungen sind Mitglieder des PCS.

Auf Vorschlag des PCS-Sprechers oder der PCS-Sprecherin kann der Vorstand nach Zustimmung durch den GAUSS-Vorstand weitere Personen zu Mitgliedern des PCS machen. Diese Mitgliedschaft ist zu befristen und kann nach Zustimmung durch den GAUSS-Vorstand verlängert

werden.

Mitgliederversammlungen sind von dem Sprecher oder der Sprecherin der PCS mindestens einmal jährlich einzuberufen oder öfter, wenn die Mehrheit der Mitglieder dieses verlangt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt aus der PCS schriftlich dem PCS-Vorstand mitteilt.

§ 5 Vorstand

Die Leitung des PCS obliegt einem Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt.

- Der oder die für Informatik zuständige Studiendekan oder Studiendekanin der Mathematischen Fakultät ex officio.
- Der Direktor oder die Direktorin des Instituts für Informatik ex officio.
- Ein vom Vorstand des Zentrums für Informatik bestimmtes weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied des Zentrums für Informatik

Die Amtszeiten der ex officio-Vorstandsmitglieder sind natürlich festgelegt, die des weiteren Mitglieds beträgt 2 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin der PCS für zwei Jahre. Er oder sie leitet die Sitzungen des Vorstands.

Der Dekan oder die Dekanin der Mathematischen Fakultät nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Semester statt.

§ 6 Verwaltung

Das Sichten von Bewerbungsunterlagen wird von den zum PCS gehörenden Einrichtungen übernommen.

Das Auswahlverfahren der Promovierenden geschieht nach den üblichen Standards seitens des Vorstands. Bei Promotionsvorhaben ist darauf zu achten, dass eine Betreuungszusage vorliegt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand der PCS auf Basis der Promotionsordnung.

Das Dekanat veranlasst eine Überprüfung der Promotionsvorhaben kandidatenweise nach einem Jahr oder stellt diese sicher. Diese Aufgabe wird vom Zentrum für Informatik übernommen.

Die in §3 genannte Datenbank wird am Zentrum für Informatik eingerichtet und gepflegt.

Die Prüfungsverwaltung wird an das gemeinsame Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten delegiert.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach Verabschiedung durch den Fakultätsrat der Mathematischen Fakultät in Kraft.